

Stadt Hückeswagen, 4. FNP-Änderung „Veränderung der Vorrangzone für Windenergie“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
1	Bezirksregierung Köln Dezernat 32	01.12.2010 und 16.06.2011	<p>Mit Schreiben vom 01.12.2010 wurden erhebliche Bedenken aufgrund der möglichen visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegen die Planung geäußert.</p> <p>Mit Schreiben vom 16.06.2011 bestanden auf Grundlage der ergänzten Entwurfsbegründung keine Bedenken gegen die Planung mehr, so dass die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.</p>	<p>Die Begründung zum Entwurf der 4. Flächennutzungsplan wurde ergänzt und die Bewertung wie bereits im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Im FNP von 2004 wird die Höhenbegrenzung auf 100 m u. a. damit begründet, dass ab 100 m Gesamthöhe spezielle Maßnahmen zur Kenntlichmachung der Anlagen erforderlich sind. In der Umweltprüfung von 2010 wird bedacht, dass nach Angaben des Investors keine Rot-Weißen-Flügel als Tageskennzeichnung eingesetzt werden. Die Flugbefuerung wird tagsüber mit weißen Blitzlichtern und nachts mit roten Warnlichtern durchgeführt. Die Befuerung wird mit einem Sichtweitenmessgerät ausgerüstet. Dieses Sichtweitenmessgerät senkt die vorgeschriebene Lichtintensität bis auf 10% des vorgeschriebenen Wertes, je besser die Sichtverhältnisse sind (sowohl tagsüber wie auch nachts). Die Bewertung von 2010 berücksichtigt entsprechend die technische Entwicklung im Vergleich zu 2004.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zur 4. Änderung des FNP's wurden die visuellen Einwirkungsbereiche einer Windkraftanlage mit 100 m und einer mit 150 m auf der Grundlage eines digitalen Geländemodells vergleichend ermittelt. Es zeigt sich, dass sowohl bei einer Anlage von 100 m, als auch bei einer Anlage von 150 m im Wahrnehmungsbereich bis 1.500 m Radius die visuell beeinträchtigten Flächen nicht wesentlich voneinander abweichen.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
				<p>Im Bereich der Fernzone (1.500 m bis 5.000 m) nehmen die visuellen Wirkungen in ihrer Intensität deutlich ab. Hier wirken insbesondere die in diesem Wahrnehmungsbereich bereits vorhandenen Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe (mit Rot-Weißen-Flügeln und Befeuerung)</p> <p>wie die an der westlichen Stadtgrenze bei Remscheid-Dörpmühle sowie drei weitere Anlagen östlich bzw. nordöstlichen Stadtgrenze in Radevormwald.</p> <p>Entsprechend sind hier die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei einer Einzelanlage von 150 m mit spezieller Technik bei der Kenntlichmachung nicht intensiver als bei drei möglichen Anlagen mit einer Höhenbegrenzung von 100 m.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Mit Schreiben der Bezirksregierung ist die Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.</p>	
1	Bezirksregierung Köln Dezernat 33	11.01.2011 und 21.09.2011	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Planungen und Maßnahmen des Dezernates 33 sind nicht vorgesehen.	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	14.01.2011 und 06.10.2011	<p>Mit Schreiben vom 14.01.2011 wird darauf hingewiesen, dass der Netzverknüpfungspunkt erst nach Bekanntgabe der definitiven Einspeiseleistung ermittelt werden kann.</p> <p>Mit Schreiben vom 06.10.2011 teilt die BEW mit, dass keine Bedenken bestehen und auch weiterhin über Planänderungen informiert werden möchte.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsträger werden auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	
4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bochum	03.12.2010	<p>Die Belange der deutschen Telekom AG werden nicht berührt. Von Seiten der Deutschen Telekom sind keine Planungen und sonstigen Maßnahmen beabsichtigt, die relevant sein könnten. Bei Planänderung wird um eine erneute Beteiligung gebeten. Auf das der Stellungnahme beiliegende Informationsblatt sowie auf die notwendige Beteiligung der Bundesnetzagentur wird hingewiesen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Für Windenergieanlagen (WEA) mit mehr als 50 m Gesamthöhe ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) sind eine Vielzahl von technischen und rechtlichen Aspekten, die sich aus ganz verschiedenen Fachgebieten ergeben, zu berücksichtigen. Die Prüfung von möglichen Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken gehören zu den regelmäßig zu betrachtenden Aspekten.</p> <p>Für die geplante Anlage wird im vorliegenden Einzelfall die Prüfung durchgeführt und der Versorgungsträger entsprechend beteiligt. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird dahingehend konkretisierend ergänzt.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Der Hinweis wird in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln – Zweigstelle Oberberg	11.01.2011 und 04.10.2011	Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
23	Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Kreis- und Regionalentwicklung, Gummersbach	13.01.2011 und 06.10.2011	<p>Mit Schreiben vom 13.01.2011 wurden aus landschaftsplanerischer Sicht erhebliche Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Aus <u>landschaftspflegerischer Sicht</u> bestehen mit Schreiben vom 06.10.2011 keine Bedenken, da mit der überarbeiteten Begründung die Maßnahmen zur Minimierung landschaftsvisueller Beeinträchtigungen dargestellt worden sind.</p> <p>Aus <u>artenschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen keine Bedenken, da es sich hier um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, für die die vorgelegte überschlägige Artenschutzprüfung auf der aktuellen Planungsebene ausreichend ist. Die vertiefende Artenschutzprüfung kann im Baugenehmigungsverfahren erfolgen, auf mögliche Risiken für die Genehmigungsfähigkeit wird hingewiesen.</p>	<p>Die Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auf 100 m ist im Flächennutzungsplan 2004 u. a. damit begründet, dass ab 100 m Gesamthöhe besondere Maßnahmen zur Kenntlichmachung der Anlagen erforderlich werden wie die Befeuerung bei Dunkelheit und die Sichtbarmachung mit roter Warnfarbe bei Tageslicht, die sich visuell auf den Landschaftsraum auswirken.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zur 4. FNP-Änderung wurden die möglichen visuellen Auswirkungen unter Berücksichtigung des heutigen Stand der Technik ermittelt. Demnach werden keine rot-weißen Flügel verwendet. Die Flugbefeuerung wird tagsüber mit weißen Blitzlichtern und nachts mit roten Warnlichtern durchgeführt. Die Anlage wird mit einem Sichtweitenmessgerät ausgestattet, wodurch die Lichtintensität bei entsprechenden Sichtverhältnissen bis auf 10% des vorgeschriebenen Wertes gesenkt werden kann. Die visuellen Einwirkungsbereiche einer 100 m-Anlage und einer 150 m-Anlage wurden auf Grundlage eines digitalen Geländemodells vergleichend ermittelt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die visuellen Auswirkungen einer Einzelanlage mit entsprechender Technikausrüstung nicht intensiver sind als drei mögliche Anlagen mit einer Höhenbegrenzung von 100 m. An dieser Stelle wird auch auf die Stellungnahme unter Punkt 1, Bezirksre-</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
			<p>Aus <u>immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. Es wird um kurzfristige Zusendung des vorliegenden Schallgutachtens für das weitere Verfahren gebeten.</p>	<p>gierung Köln, verwiesen. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dem Oberbergischen Kreis im Zuge des weiteren Baugenehmigungsverfahrens die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p>	
25	Stadt Remscheid	06.01.2011 und 30.09.2011	<p>Es bestehen keine Anregungen. Die Förderung einer dezentral-regionalen regenerativen Energieversorgung durch das Repowering der vorhandenen Windenergieanlage wird im Sinne der Energiewende und Klimaschutz ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
27	PLEdoc GmbH, Essen	11.01.2011 und 06.09.2011	<p>Belange der PLEdoc sind von der 4. FNP-Änderung nicht betroffen. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wurde in den Lageplan der PLEdoc übernommen. Von der 4. FNP-Änderung sind keine Versorgungseinrichtungen von PLEdoc betreuten Eigentümern und Betreibern betroffen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreibern sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen oder Konzerngesellschaften bzw. Regionalcentern gesondert einzuholen. Sofern der Geltungsbereich verändert oder verlagert werden sollte, wird um weitere Benachrichtigung gebeten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird nicht verändert.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
28	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn	04.01.2011	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, da keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern für das Plangebiet bestehen. Es wird darum gebeten, auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	
31	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund	09.12.2010 und 01.09.2011	Der Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Nähe zu der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Radevormwald, Bl. 0251 (Maste 11 bis 14). Es wird um Berücksichtigung folgender Belange gebeten: Wegen des geringen Abstandes können durch die Rotorblätter verursachte Windströmungen die Leiterseile in Schwingungen versetzen und daher mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Entsprechend der Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sollen Windenergieanlagen (WEA) einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers zu dem äußeren Leiterseil einhalten. Im Abstandsbereich von einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser sind schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Bereichen zu ergreifen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Freileitung	Für Windenergieanlagen (WEA) mit mehr als 50 m Gesamthöhe ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) sind eine Vielzahl von technischen und rechtlichen Aspekten, die sich aus ganz verschiedenen Fachgebieten ergeben, zu berücksichtigen. Die Prüfung von Sicherheitsabstand von Strom- und Gasleitungen gehören zu den regelmäßig zu betrachtenden Aspekten. Für die geplante Anlage wird im vorliegenden Einzelfall die Prüfung durchgeführt und der Versorgungsträger entsprechend beteiligt. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
			<p>durch z. B. Eiswurf oder durch vom Blitz zerstörte Teile der WEA nicht beschädigt wird. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen durch den Verursacher (Anlagenbetreiber) getroffen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich RWE Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Es wird um Vorlage der einzelnen Lagepläne und Schnittzeichnungen nach Planungsabschluss gebeten zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Hochspannungsfreileitung. Von der RWE Rhein Ruhr Netzservice erfolgt ggf. eine separate Stellungnahme</p>		
32	RWE Net AG Netzregion Mitte, Netzbereich Bergisch Land, Langenfeld	07.12.2010 und 01.09.2011	Es sind keine Belange betroffen.	Keine Abwägung erforderlich <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
36	Stadt Radevormwald, Stadtplanung und Umwelt	10.01.2011	<p>Mit einer deutlich höheren Anlage sind verhältnismäßig weiträumigere Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Stadt Radevormwald verbunden. Diese Bedenken werden jedoch im Hinblick der insgesamt sinnvollen Planung der Beschränkung auf eine einzige aber höhere Anlage zurückgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend den Ausführungen zum Umweltbericht auch nur eine einzige Anlage mit 150 m möglich sein wird. Es wird dennoch gebeten, die Bedenken bzgl. des Landschaftsbildes in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Bei Errichtung einer Windkraftanlage mit 150 m Höhe ist die Errichtung von weiteren Anlagen mit jeweils 100 m Gesamthöhe innerhalb der ausgewiesenen Vorrangzone auf Grund der notwendigen Mindestabstände sowie der schalltechnischen Vorgaben nicht mehr möglich.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zur 4. Änderung des FNP's wurden die visuellen Einwirkungsbereiche einer Windkraftanlage mit 100 m und einer mit 150 m auf der Grundlage eines digitalen Geländemodells vergleichend ermittelt. Es zeigt sich, dass sowohl bei einer Anlage von 100 m, als auch bei einer Anlage von 150 m im Wahrnehmungsbereich bis 1.500 m Radius die visuell beeinträchtigten Flächen nicht wesentlich voneinander abweichen.</p> <p>Im Bereich der Fernzone (1.500 m bis 5.000 m) nehmen die visuellen Wirkungen in ihrer Intensität deutlich ab. Hier wirken insbesondere die in diesem Wahrnehmungsbereich bereits vorhandenen Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe (mit Rot-Weißen-Flügeln und Befeuern) wie die an der westlichen Stadtgrenze bei Remscheid-Dörpmühle sowie drei weitere Anlagen an der östlichen bzw. nordöstlichen Stadtgrenze in Radevormwald.</p> <p>Die geplante Anlage wird mit einem Sichtweitenmessgerät ausgerüstet. Die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei einer Einzelanlage von 150 m mit dieser speziellen Technik bei der Kenntlichmachung sind nicht intensiver als bei drei möglichen Anlagen mit einer Höhenbegrenzung von 100 m.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
	Bundesnetzagentur, 10707 Berlin	02.02.2011 und 14.09.2011	<p>Die Bundesnetzagentur betreibt selbst keine Richtfunkanlagen, sie kann aber über evtl. betroffene Richtfunkbetreiber informieren.</p> <p>Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den gg. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern, im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. geplanten Flächennutzung können nur die Richtfunkbetreiber die erforderlichen Informationen liefern.</p> <p>Der Planbereich ist von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken betroffen, die in der Anlage zu dieser Stellungnahme aufgeführt sind. Des Weiteren sind Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Es wird empfohlen, sich mit den jeweiligen Betreibern in Verbindung zu setzen.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.</p> <p>Es wird empfohlen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten.</p> <p>Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Für Windenergieanlagen (WEA) mit mehr als 50 m Gesamthöhe ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) sind eine Vielzahl von technischen und rechtlichen Aspekten, die sich aus ganz verschiedenen Fachgebieten ergeben, zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Prüfung von Richtfunkstrecken.</p> <p>Für die geplante Anlage wird im vorliegenden Einzelfall die Prüfung durchgeführt und die Versorgungsträger entsprechend aktuell beteiligt.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
			<p>Da der Richtfunk gegenwärtig technisch und wirtschaftlich einem schnellem Wandel unterzogen ist, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Daher gilt die Auskunft auch nur mit Datum der Mitteilung.</p> <p>Auf die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Planung und Errichtung von Energieanlagen (Planfeststellungsverfahren) gem. §43 Abs. 1 EnWG wird hingewiesen.</p> <p>Auf das Wegerecht gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG) wird hingewiesen. Es wird empfohlen, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien an dem Verfahren zu beteiligen.</p>		
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, 51643 Gummersbach	07.10.2011	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	